

SATZUNG des Vereins der Rummelsberger Gemeinschaften zur Förderung diakonischer und kirchlicher Arbeit e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

¹Der Verein führt den Namen „Verein der Rummelsberger Gemeinschaften zur Förderung diakonischer und kirchlicher Arbeit e.V.“ ²Er hat seinen Sitz in Schwarzenbruck, Ortsteil Rummelsberg. ³Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen.

§ 2 Zweck , Aufgaben

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig. ³Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Der Verein hat den Zweck

a) diakonische Arbeit

(insbesondere in den Bereichen Altenhilfe, Behindertenhilfe, Gesundheitswesen, Jugendhilfe, offene Sozialarbeit) und

b) kirchliche Arbeit

(Gemeindefarbeit, Jugendarbeit, kirchliche Sozialarbeit, Verkündigungsdienst u.ä.)

unmittelbar zu unterstützen und zu fördern.

²Dies geschieht insbesondere dadurch, dass sich der Verein an der Finanzierung von Stellen beteiligt oder die Finanzierung voll übernimmt, wenn ein an sich dringend erforderlicher Dienst wegen fehlender anderer Finanzierungsquellen nicht bzw. nicht mehr ausgeübt werden könnte. ³Die satzungsmäßigen Finanzierungszuwendungen dürfen nur unmittelbar an die Träger der geförderten gemeinnützigen Arbeit oder deren Einrichtungen geleistet werden.

(3) Die Aufnahme anderer diakonischer und kirchlicher Aufgaben als der in Absatz 2 genannten, kann die Mitgliederversammlung gemäß § 15 der Satzung beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Einnahmen, Vermögen

(1) Der Verein hat insbesondere folgende Einnahmen

a) Mitgliedsbeiträge

b) Freiwillige Leistungen der Mitglieder und anderer Personen

c) Zuwendungen aus öffentlichen, kirchlichen und privaten Kassen

d) Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Rummelsberger Brüderschaft und der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg

e) Erträge aus Vermögen

(2) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

a) Brüder der Rummelsberger Brüderschaft

b) Diakoninnen der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg

c) Frauen der Brüder

d) die Rummelsberger Anstalten der Inneren Mission E.V.

e) weitere der Rummelsberger Brüderschaft oder der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg nahestehende Personen und Rechtsträger

SATZUNG des Vereins der Rummelsberger Gemeinschaften zur Förderung diakonischer und kirchlicher Arbeit e.V.

- f) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
- g) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.

(2) ¹Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. ²Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht der Bewerberin / dem Bewerber die Berufung an den Geschäftsausschuss zu.

(3) ¹Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. ²Der Austritt wird zum 31.12. des Kalenderjahres wirksam. ³Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) ¹Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, ihn schädigen oder zu schädigen versuchen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Gegen den Ausschluss kann Berufung beim Geschäftsausschuss eingelegt werden.

§ 5 Mitgliederbeiträge

(1) ¹Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. ²Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Die Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren gilt als Austritt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 - 9) ,
- b) der Geschäftsausschuss (§§ 10, 11)
- c) der Vorstand (§§ 12, 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. ²Sie wird unter der Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einberufen, spätestens jedoch 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.

(2) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die Vorsitzende / der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ²Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Zulassung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind. (vgl. § 8 + § 15)

(6) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn besonders dringliche Angelegenheiten zur Beschlussfassung anstehen. ²Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies der Geschäftsausschuss beschließt oder es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung, sowie Bericht der Rechnungsprüfung
- c) Entlastung des Vorstands und des Geschäftsausschusses
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Mitglieder des Geschäftsausschusses
- f) Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

- g) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- i) Festsetzung der Leitlinien und Förderungsgrundsätze des Vereins
- j) Änderung der Satzung gemäß § 15
- k) Auflösung des Vereins gemäß § 16
- l) Vermögensverwendung gemäß § 17 bei Auflösung

§ 9 Protokoll

¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist. ²Es ist in geeigneter Weise den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Geschäftsausschuss

(1) Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren 6 Personen.

(2) ¹Die Mitglieder des Geschäftsausschusses, die nicht dem Vorstand angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. ³Mindestens zwei Diakoninnen der Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg und mindestens zwei Brüder der Rummelsberger Bruderschaft sollen im Geschäftsausschuss vertreten sein. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Der Geschäftsausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ⁶Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Geschäftsausschuss durch Berufung aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode.

§ 11 Aufgaben des Geschäftsausschusses

(1) ¹Der Geschäftsausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. ²Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss über den Haushaltsplan
2. Entscheidung bei Berufung gegen Nichtaufnahme (§ 4 Abs. 2) oder Ausschluss (§ 4 Abs. 4) von Mitgliedern
3. Beratung des Vorstands in Förderungsfällen

(2) ¹Der Geschäftsausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Geschäftsausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. ²Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. ³Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

(3) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ⁴Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 12 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem 1. Vorsitzenden des Vereins,
2. der / dem 2. Vorsitzenden des Vereins.
3. einer Beisitzerin / einem Beisitzer

die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. ²Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.

(2) Die Rummelsberger Bruderschaft und die Diakoninnengemeinschaft Rummelsberg sollen im Vorstand vertreten sein.

SATZUNG des Vereins der Rummelsberger Gemeinschaften zur Förderung diakonischer und kirchlicher Arbeit e.V.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ²Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln vertretungsberechtigt. ³Die Vertretungsbefugnisse des Vorstands sind nach außen unbeschränkt. ⁴Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Geschäftsausschusses gebunden.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

(1) ¹Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer gewählt. ²Sie dürfen nicht dem Geschäftsausschuss angehören.

(2) ¹Die Rechnungsprüfenden prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. ²Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 15 Satzungsänderung

¹Eine Satzungsänderung kann nur unter Aufrechterhaltung der in § 2 festgehaltenen Grundsätze in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens 2/3 aller Mitglieder teilnehmen. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) ¹Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. ²Die neu einzuberufende Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen, wobei Datum des Einladungsschreibens und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen sind.

§ 17 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Rummelsberger Anstalten der Inneren Mission E.V., deren Rechtsnachfolger oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu. ²Dies ist verbunden mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 02. Juli 2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
--